

An

Die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) (Drucksache 19/2681)**

30. April 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

sehr geehrte Frau Ostmeier,

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5745

sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns zum o. g. Gesetzentwurf äußern zu können.

Als Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein vertreten wir 33 Frauenfachrichtungen. In diesen Einrichtungen werden Frauen beraten, die geschlechtsspezifische Gewalt wie häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking, digitale Gewalt oder rituelle Gewalt erfahren oder erfahren haben. Die Beraterinnen begleiten in der akuten Krise sowie davor in der Deeskalation, in der Nachsorge sowie vor, während und nach Strafverfahren.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf explizit auch die Rechte und den Schutz Verletzter von Straftaten in den Blick nimmt. Das Gesetz bietet für das Land Schleswig-Holstein die Chance, den Schutz von Verletzter geschlechtsspezifischer Gewalt zu stärken und damit gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese ergeben sich auch aus dem **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Istanbul-Konvention). Dieses ist seit 1. Februar 2018 geltendes Recht in Deutschland und sollte entsprechend als rechtliche Grundlage im Gesetzentwurf benannt werden. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Artikel der Istanbul-Konvention.

Der **Opferschutz** muss bei allen Maßnahmen eine hohe Priorität haben. Im Gesetzentwurf heißt es, die Anliegen der Verletzten seien zu berücksichtigen, „soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen“ (§ 5 und § 8). Das bedeutet eine Einschränkung der Anliegen der Verletzten und damit einen Widerspruch zur Istanbul-Konvention. Um diesen aufzulösen, müssen die entsprechenden Formulierungen überarbeitet werden und die besondere Bedeutung des Kindeswohls hervorgehoben werden.

Kinder sind immer Mitbetroffene von häuslicher Gewalt – mittelbar und / oder unmittelbar. Die Istanbul-Konvention bestätigt, dass „allein die Tatsache, Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt in der Familie zu werden, eine traumatisierende Wirkung hat“ (Istanbul-Konvention, erläuternder Bericht Anmerkung 27). Ausdrücklich begrüßen wir deshalb das vom Gesetzentwurf vorgesehene **Beratungsangebot für Kinder**.

In Schleswig-Holstein gibt es bereits einige Angebote, die pro-aktive Unterstützung betroffener Kinder nach Bekanntwerden häuslicher Gewalt anbieten bzw. ein entsprechendes Angebot konzipieren (u.a. die Beratung Löwenherz in Flensburg sowie Projekte im Kreis Dithmarschen und Pinneberg). Als spezialisierte Hilfsdienste im Sinne der Istanbul-Konvention sind diese Angebote mit angemessenen Ressourcen auszustatten, sollten in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Kinder zugänglich sein (Istanbul-Konvention, Artikel 22, 1 und erläuternder Bericht Anmerkung 131 und 132) - das umfasst auch jene Kinder, deren gewalttätiger Elternteil (noch) nicht inhaftiert ist.

Eine Verurteilung von Täter\*innen ist für Verletzte von Sexual- und Gewaltstraftaten keineswegs gleichbedeutend mit einer Wiederherstellung ihrer Sicherheit. Einige fürchten berechtigterweise eine Fortsetzung der Gewalt nach der Haftentlassung, sei es aus Rache, weil sie Anzeige erstattet haben, gegen den Täter ausgesagt haben oder eine neue Partnerschaft eingegangen sind. Deshalb sind Hafterleichterungen und Haftentlassungen kritische Zeitpunkte, in denen die **Sicherheit der Verletzten** von Straftaten erneut in den Blick genommen werden muss.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um gewaltbetroffene Frauen

vor weiteren Gewalttaten zu schützen (Istanbul-Konvention, Artikel 18, 1).

Die im Resozialisierungsplan berücksichtigten „zugrundeliegenden Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straffälligkeit“ (§ 17) müssen deshalb auch auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen beruhen.

Kenntnisse über Gewaltdynamiken tragen dazu bei, die Gefährdungssituation angemessen einzuschätzen. Zudem sollte in den vorgesehenen Fallkonferenzen (§ 56) sichergestellt werden, dass dementsprechendes Fachwissen und anerkannte Instrumente der Gefährdungsanalyse einbezogen werden. Auch ist dringend anzuraten, die genannten Fallkonferenzen mit zukünftigen Fallkonferenzen zur Einschätzung der Gefährdung von Verletzten (Gefährdungsmanagement, derzeit im Landespräventionsrat in Konzeption) zu verzahnen.

Die Festlegung von **Qualifikationsstandards für Fachkräfte der Gerichtshilfe** (§ 15), der Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige (§ 30), der Bewährungshilfe (§ 18) und der Wiedergutmachungsdienste (§ 22) ist aus unserer Perspektive ein wichtiger Schritt. Die Gerichtshilfe unternimmt Hausbesuche bei den Verletzten, die als Opferberichterstattung in die Akten eingehen. Diese Hausbesuche und die Berichterstattung tragen dazu bei, die Opferperspektive in das Verfahren einzubringen. Leider ist aber nicht gewährleistet, dass Gerichtshelfer\*innen **Kenntnisse über Dynamiken geschlechtsspezifischer Gewalt** haben. Diese braucht es um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt als solche erkannt und benannt wird. Fachkräfte müssen die Gründe kennen, warum eine Frau ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nimmt. Sie müssen Kenntnisse darüber haben, wie sich Besitzanspruch und Kontrollstreben in einer Gewaltbeziehung äußern. Sie müssen Mythen (Täter-Opfer-Umkehr, Provokation, etc.) über geschlechtsspezifische Gewalt - auch Rassismus kritisch - reflektiert haben. Dieses Wissen ist essentiell für die Ermittlung der Tatumstände und ihrer Auswirkungen, sowie Prognosen zur Gefahr einer Wiederholung beispielsweise in neuen Beziehungen. Darüber hinaus können mangelnde Kenntnisse der Fachkräfte in **traumasensibler Gesprächsführung** bei Verletzten zu einer Retraumatisierung bzw. sekundären Viktimisierung führen.

Auch für Fachkräfte der Bewährungshilfe und der Wiedergutmachungsdienste sind Kenntnisse über Auswirkungen und Dynamiken geschlechtsspezifischer Gewalt und Traumatologie unabdingbar.

Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Schaffung von geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung. Diese Maßnahmen muss es für Angehörige aller Berufsgruppen geben, die mit Opfern oder Tätern geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben. Wir empfehlen in Anlehnung daran für die genannten Fachkräfte **regelmäßige und verpflichtende Fortbildungen**, welche Kenntnisse über Dynamiken und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt, auch auf Kinder, adressieren und den Bedürfnissen und Rechten der Opfer (unter Berücksichtigung aller vulnerabler Gruppen) gerecht werden. Sie sollten gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Istanbul-Konvention durch spezialisierte Fachberatungsstellen bzw. NGOs (mit-)konzipiert bzw. durchgeführt werden. Eine Weiterbildung in Traumatologie sollte Einstellungsvoraussetzung sein.

Des Weiteren empfehlen wir, die im Gesetzentwurf normierten **Aufgaben der Gerichtshilfe** (§ 14) an einigen Stellen zu ergänzen:

- In Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt muss die Gerichtshilfe auf **professionelle Unterstützungsangebote** wie Frauenfachberatungsstellen und die Psychosoziale Prozessbegleitung verweisen. Diese sollten mindestens in der Gesetzesbegründung benannt werden.
- Als weitere Aufgabe der Gerichtshilfe schlagen wir vor, die **Netzwerkarbeit** explizit zu benennen. Dazu gehört unter anderem die Teilnahme an Runden des KIK-Netzwerks.
- Wenn sensible Informationen über Verletzte Teil der Akte werden (und damit auch den Tätern zur Verfügung stehen), kann das eine weitere Gefährdung darstellen. Deshalb sind mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Persönlichkeitsrechte der Verletzten in der Opferberichterstattung zu berücksichtigen.

- Verletzte müssen ausdrücklich auf die **Freiwilligkeit ihrer Teilnahme** an Gesprächen mit der Gerichtshilfe hingewiesen werden.
- Darüber hinaus sollte die Gerichtshilfe sicherstellen, dass Verletzte über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen **verständlichen Sprache informiert** wurden (Istanbul-Konvention, Artikel 19).

Begrüßenswert ist, dass die Leistungen von forensischen Ambulanzen sowie weiteren Stellen zur **Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen** auch für Personen erbracht werden sollen, die nach eigener Einschätzung gefährdet sind, eine Sexual- und Gewaltstraftat zu begehen (§ 23). Ein solches Angebot muss mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit einhergehen. Die Teilnahme an diesen Programmen – ob gerichtlich verordnet oder auf freiwilliger Basis – kann die Entscheidung Verletzter häuslicher Gewalt beeinflussen, beim Täter zu bleiben oder ihn zu verlassen, oder aber ihnen ein falsches Gefühl der Sicherheit geben. Die Sicherheit der Verletzten muss deshalb immer Berücksichtigung finden (vgl. Istanbul-Konvention Artikel 16 sowie erläuternder Bericht Anmerkung 104). Wir bitten um Ergänzung einer Formulierung, welche die Sicherheit, die Selbstbestimmung, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer als zentrale Aufgabe der Dienste festschreibt. Die Wirksamkeit der Programme ist regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren (Istanbul-Konvention Artikel 11).

Alternative Verfahren und **Wiedergutmachungsdienste** sind in Fällen von Sexual- und Gewaltstraftaten besonders differenziert zu betrachten. Für Verletzte kann es beispielsweise entlastend sein, wenn ihnen durch einen Täter-Opfer-Ausgleich eine belastende Aussage vor Gericht erspart bleibt und der Täter Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass insbesondere bei häuslicher und sexualisierter Gewalt negative Auswirkungen für Opferschutz und Resozialisierung möglich sind. In diesen Fällen bestehen Machtgefälle zwischen Tätern und Verletzten, die nicht mit dem Ansatz der Wiedergutmachungsdienste vereinbar sind. So heißt es in der Istanbul-Konvention: „Die Opfer dieser Gewalttaten können solche Verfahren niemals auf einer gleichberechtigten Basis im Vergleich zum Straftäter bzw. der Straftäterin nutzen. Auf Grund der Art der betroffenen Straftaten wird

bei den Opfern unweigerlich ein Gefühl von Scham, der Ohnmacht und der Verletzlichkeit hervorgerufen, während der Straftäter bzw. die Straftäterin ein Gefühl von Macht und Dominanz verspüren.“ (Istanbul-Konvention, erläuternder Bericht Anmerkung 252)

Hieraus wird deutlich, dass Wiedergutmachungsdienste bei Sexual- oder Gewaltstraftaten nicht regelhaft Anwendung finden können. Vielmehr muss in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung geschehen, die auch auf Kenntnissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt basiert. Kritisch sehen wir in diesem Kontext die Formulierung im Gesetzentwurf „Die von der Straftat betroffenen Personen werden ermutigt, aktiv am Wiedergutmachungsprozess teilzunehmen“ (S. 74). In Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt ist von einer Ermutigung zur aktiven Teilnahme abzusehen und die selbstbestimmte Entscheidung der Verletzten fraglos zu akzeptieren. Wurde eine entsprechende Entscheidung zur Nicht-Teilnahme formuliert und in der Akte dokumentiert, ist von einer Kontaktierung / erneuten Anfragen abzusehen.

Zur Gewährleistung einer selbstbestimmten, freiwilligen Teilnahme der Verletzten am Wiedergutmachungsprozess gehört auch, dass ihre Teilnahme nicht Voraussetzung dafür ist, dass etwaiger Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld bei Mittellosigkeit des Täters von einem Fonds übernommen werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Wulf